

der rektor der hochschule
für Musik
und
darstellende kunst in graz



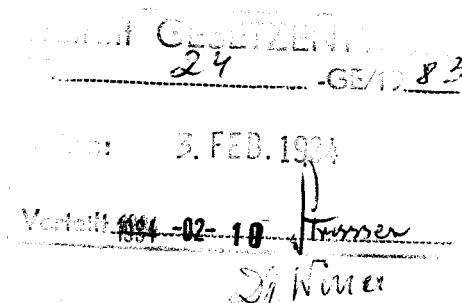
GRAZ, AM

1. Feber 1984

Re/ - /1984

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n



Unser Gesamtkollegium hat am
24. Jänner 1984 einstimmig diese Stellungnahme zum
KHOG-Entwurf beschlossen, die ich in der Beilage zur In-
formation übermittle.

Mit meinen besten Grüßen!

1 Beilage

(O.HProf.Dr.Otto Kolleritsch)

Stellungnahme des Gesamtkollegiums zum Entwurf einer
Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes

ALLGEMEINES:

Prinzipiell stellt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz noch einmal fest (siehe Protokoll des Gesamtkollegiums vom 29. Nov. 1983), daß das KHOG in der bisherigen Form eine optimale Arbeit für die Erfüllung der künstlerischen und pädagogischen Aufgaben an der Hochschule ermöglicht hat und auch die Interessen und Anliegen aller an den Hochschulen wirkenden Gruppen zur Zufriedenheit vertreten worden sind. Selbstverständlich liegt es nahe, ein nun fast vierzehn Jahre bestehendes KHOG, das außerdem vor dem UOG in Kraft getreten ist, auf seine Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Es ist aber absolut nicht einsichtig, warum eine solche Überprüfung nicht mit allen an der Hochschule vertretenen Gruppen geschieht, wie dies bei der Erarbeitung des KHStG in vorbildlicher Weise geübt wurde. So muß allein die Vorgangsweise bei dem zur Rede stehenden Entwurf vom KHOG mit Befremden entgegen genommen werden. Der Novellierungsentwurf enthält vor allem zwei gravierende Änderungen:

Die Neuregelung der Rechtsstellung des Rektoratsdirektors und die Aufnahme der ersten Vertreter der Dienststellenausschüsse in das Gesamtkollegium.

- 2 -

Zum 1. Hauptpunkt:

Wenn der Novellierungsentwurf schon eine ganze Reihe von strukturellen Unterschieden zwischen Kunsthochschulen und Universitäten implizite als sachgerecht anerkennt (Abteilungs-gliederung, Wahl und Funktionsdauer des Rektors, Modus seiner Stellvertretung, Repräsentanz der Hochschulgruppen in den Kollegialorganen u.a.), ist es daher nicht denknotwendig, für den Bereich der Verwaltung das Modell des UOG mechanisch übertragen zu müssen. Mag dieses Modell für den Universitätsbereich mit seinen überwiegend rationalen Strukturen systemgerecht erscheinen, an der Kunsthochschule muß dieses Modell gegenüber dem bewährten ernsthaft angezweifelt werden. Zwangsläufig nachteilig müßte sich die vorgesehene Kompetenztrennung bei Anschaffungen und im Veranstaltungswesen auswirken, da hier eine Entflechtung künstlerischer und rationaler Argumente nur bedingt möglich ist. Daraus resultierende Interessenskonflikte können lediglich kontraproduktiv sein, zumal eine Budgetierungspflicht der Kollegialorgane nicht normiert ist.

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf legt für die Arbeit der Hochschule einen Dualismus fest, der einseitig die Position des Hochschuldirektors stärkt und die der gewählten Organe schwächt. Die vorgesehene Zuerkennung eines Stimmrechtes des Hochschuldirektors im Gesamtkollegium ist darüber hinaus nicht

nur eine Inkonsequenz in Bezug auf diesen Dualismus sondern bedeutet auch einen gravierenden Eingriff in die autonome Verwaltung. An einer Kunsthochschule ist es undenkbar, daß aus der Sachkompetenz und Initiative der Hochschullehrer z.B. "die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen", "die Anschaffung des Inventars", "die Aufschlüsselung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb" oder die Raumangelegenheiten entzogen werden sollen. Es ist nicht vorstellbar, daß diese Aufgaben von der Verwaltung im Hinblick auf die künstlerisch pädagogische Effizienz sachgerecht durchgeführt werden können, was umso bedenklicher - und selbst ökonomisch gesehen - unverständlich ist, da die an der Hochschule installierten exklusiven Fachkompetenzen ausgeklammert, zumindest nachrangig gesetzt werden. Die vorgesehene weitgehende Angleichung des KHOG an das UOG rechnet nicht mit der geringeren Hörerzahl im Vergleich zu den Universitäten und der völlig anderen Unterrichtserteilung durch die Form des künstlerischen Einzelunterrichtes. Mit einer solchen Angleichung zum UOG würde eine Bürokratisierung für den Kunstbereich zugelassen, gegen die aus der Eigenverantwortung der Kunsthochschulen mit Nachdruck zu protestieren ist, weil eine solche Bürokratisierung einfach dem Wesen des Künstlerischen zuwiderläuft und somit die funktionellen Aufgaben der Kunstausbildung gefährdet sind.

- 4 -

Auch beim 2. Hauptpunkt der Änderungen, die der Entwurf vorsieht, ist die kurzfristige Vorgangsweise im Dienste der Sache unbedingt abzulehnen. Die bisherige Vertretung im Gesamtkollegium war nach künstlerischen und pädagogischen Fachkompetenzen, weniger nach demokratischen Richtlinien ausgerichtet. Wenn nun durch die Aufnahme der Obmänner der Dienststellenausschüsse von dieser Form der Repräsentation nach Fachkompetenzen abgegangen wird, ist es verständlich, wenn eine Neudiskussion der Paritäten gefordert wird. Hier würden aber in einer ausführlichen Diskussion alle in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen einzubeziehen sein, wobei wiederum die Brauchbarkeit eines geänderten Vertretungsmodus im Hinblick auf die Effizienz der Kunstausbildung eingehend zu prüfen wäre.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer
KHOG-Novelle

§ 14 Abs. 1 Innerhalb einer Abteilung werden mit dieser neuen Regelung zwei Kategorien von Personal geschaffen. Dieser Nachvollzug zum UOG muß abgelehnt werden, nicht nur weil eine Kompetenzunklarheit besteht, sondern damit der Freiheitsraum der Kunst und die notwendigen Entfaltungsmöglichkeiten eingeengt werden. Von einer solchen Form der weiteren Bürokratisierung könnte nur eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen erwartet werden.

§ 16 Abs. 2 Im Hinblick auf den zusätzlichen Aufgabenbereich, der dem Rektor durch das KHStG im autonomen Wirkungsbereich übertragen worden ist, sollte die bisherige Regelung, die sich in jeder Weise bewährt hat, auf keinen Fall aufgegeben werden.

§ 20 Abs. 2 Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß das Stimmrecht des Hochschuldirektors gegen das Prinzip der Mitbestimmung verstößt, da ein definitiv bestellter Beamter, der sich nicht dem Korrektiv einer Wahl zu stellen braucht, in ein demokratisch gewähltes

Kollegialorgan mit Stimmrecht eingebunden wird. Auf Hochschulboden wird damit auch der auf verfassungsrechtlicher Grundlage beruhende Grundsatz der Hochschulautonomie durchbrochen. Vertretbar erscheint einzig eine Regelung, die beispielsweise dem Hochschuldirektor ein Stimmrecht in Angelegenheiten einräumt, welche die Hochschuldirektion selbst betreffen. Es müßte eine Regelung, wie sie derzeit für den Bibliotheksdirektor gilt, herzustellen versucht werden.

§ 30

Jener Teil der Aufgaben, der nach derzeitiger Rechtslage dem Rektor der Hochschule obliegt, der hiebei in Verbindung mit der Rektoratskanzlei arbeiten kann, muß weiterhin der Entscheidungskompetenz des Rektors anheim gestellt bleiben. Nur so kann die künstlerische Sachkompetenz bei allen Entscheidungen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Es muß auch hier auf die grundsätzliche Tatsache hingewiesen werden, daß der Rektor jenes Organ ist, das in dem gesamten künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich der Hochschule Einsicht besitzt.

Zu § 30 Abs. 1 muß das Fehlen der Studienkommissionen moniert werden. Die Bestellung des Hochschuldirektors sollte auf Vorschlag der Hochschule erfolgen.

§ 31 Die vorstehenden Einwendungen sind ebenfalls hier geltend zu machen. Laut Entwurf wird die Quästur im gleichen Umfang wie die Hochschuldirektion der Leitung des Rektors entzogen. Sie untersteht nicht mehr wie bisher der unmittelbaren Leitung des Rektors.

§ 35 Abs. 10 Die im Entwurf vorgesehenen interhochschulischen Institute sind zu begrüßen.

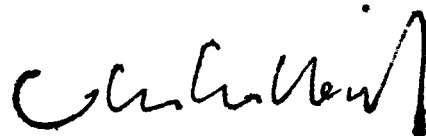
Wie sehr für die Erstellung eines Entwurfes zu einer Novelle des KHOG die Diskussion mit allen an der Hochschule tätigen Gruppen erforderlich ist, ergibt sich ergänzend zu den Feststellungen in der Präambel auch daraus, daß eine Reihe von wichtigen Fragen, die sich aus der bisherigen Praxis mit dem KHOG ergeben haben, im vorliegenden Entwurf gar nicht berücksichtigt worden sind. Dazu gehören unter anderem:

Die Stellung des Hochschulkonvents, die Arbeit der Studienkommissionen im Vergleich zum UOG, die Frage der Habilitation an Kunsthochschulen und Einführung des Hochschuldozenten, der Wahlvorgang für die Entsendung von Vertretern in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, das Forschungssemester für akademische Funktionäre, wie es im UOG vorgesehen ist.

Es wird deshalb noch einmal darauf mit Nachdruck verwiesen, daß eine Novellierung des KHOG ohne Einbeziehung der Erfahrungen, bzw. unter Mitarbeit aller an der Hochschule tätigen Gruppen, die diese Erfahrungen mit der bisherigen Gesetzeslage über Jahre hindurch gemacht haben, absolut nicht wünschenswert erscheinen kann, nur in eine Verschlechterung der Arbeitsmöglichkeiten führen würde, statt eine Chance optimal zu nutzen.

Der Rektor:

Graz, am 24. Jänner 1984



(O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch)

